

12.08.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4163 vom 16. Juli 2024
der Abgeordneten Dirk Wedel und Marc Lürbke FDP
Drucksache 18/10024

Wann bekommt Nordrhein-Westfalen ein Transparenzgesetz?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit der Jahrtausendwende haben einige Bundesländer den Schritt gewagt, das in Artikel 5 Absatz 1 GG verbrieftete Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, durch Informationsfreiheitsgesetze zu stärken. Auch in Nordrhein-Westfalen können Bürgerinnen und Bürger mit dem zum Jahr 2002 in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu Informationen bei öffentlichen Stellen beantragen.

Andere Bundesländer setzten diese Entwicklung im Bereich der Digitalisierung konsequent fort, indem sie ihre Informationsfreiheitsgesetze zu Transparenzgesetzen weiterentwickelten. Angefangen in Hamburg verfügen mittlerweile ebenso Bremen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen über Transparenzgesetze. Kern dieser Transparenzgesetze ist die Verpflichtung öffentlicher Stellen dazu, Dokumente proaktiv digital und vernünftig durchsuchbar zugänglich zu machen. Der Zugang zu den Informationen muss also nicht mehr erst durch die Bürgerinnen und Bürger beantragt werden.

Nordrhein-Westfalen hat die Weiterentwicklung des eigenen Informationsfreiheitsgesetzes zu einem Transparenzgesetz bisher noch nicht vollzogen. Dabei spricht für die Einführung von Transparenzgesetzen sowohl die Vereinfachung von Arbeitsabläufen in der Verwaltung wie auch die mit damit einhergehende Stärkung der Demokratie. Nicht zuletzt das Bündnis „NRW blickt durch“, das unter anderem vom Bund der Steuerzahler NRW, Mehr Demokratie NRW dem NABU sowie von Transparency International unterstützt wird und bereits im Jahr 2014 einen Gesetzentwurf für ein Transparenzgesetz an den Landtag übergeben hat, setzt sich für die Einführung eines Transparenzgesetzes ein.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist vereinbart, dass sie das Informationsfreiheitsgesetz weiterentwickeln wollen.¹ In ihrem Koalitionsvertrag sehen CDU und GRÜNE vor, eine Weiterentwicklung der bisherigen Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes insbesondere mit Blick auf eine sachgerechte, proaktive Veröffentlichung von Daten und Informationen zu prüfen. Auf konkrete Informationen zum Sachstand dieser Prüfung wartet die Öffentlichkeit jedoch vergebens. Gleichzeitig dürfte die Einführung eines

¹ Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022-2027, Rn. 4479 ff.

Transparenzgesetzes mit einem gewissen zeitlichen Aufwand verbunden sein, den es mit Blick auf die verbleibende Dauer der Legislaturperiode zu beachten gilt.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4163 mit Schreiben vom 12. August 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Welche Schritte in der Prüfung einer Weiterentwicklung des bestehenden Informationsfreiheitsgesetzes hat die Landesregierung bereits unternommen?**
- 2. Welche Schritte in der Prüfung einer Weiterentwicklung des bestehenden Informationsfreiheitsgesetzes stehen noch aus?**
- 3. Zu welchem Ergebnis ist die Prüfung der Landesregierung bisher gelangt?**
- 4. Wann ist mit einer Entscheidung der Landesregierung für oder gegen eine Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes zu rechnen?**
- 5. Inwieweit wird die Umsetzung einer Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes zu einem Transparenzgesetz noch in dieser Legislaturperiode erfolgen?**

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat sich vorgenommen, die Notwendigkeit von Anpassungen bzw. eine Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu prüfen. Hierzu hat sie bereits in ihrer Stellungnahme zum 28. Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Vorlage 18/1788) zu C 2. „2022: 20 Jahre Informationsfreiheit in NRW“ des Informationsfreiheitsberichts ausgeführt. Über den Ausgang und über Ergebnisse der laufenden Prüfung können noch keine Aussagen getroffen werden.